

Aktenzeichen: 3 AZR 748/79

LAG Bremen

Urteil des BAG vom 5. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; BAT §§ 62, 63; MTV für die bei der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven auf unbestimmte Zeit beschäftigten Angestellten vom 8. Dezember 1977 § 11; ZPO § 561 Abs. 2

Leitsatz:

Übergangsgeld nach § 62 BAT und Abkehrgehalt nach § 11 MTV für die bei der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven auf unbestimmte Zeit beschäftigten Angestellten vom 8. Dezember 1977 sind weder Versorgungsleistungen noch "laufende Unterstützungen" des Arbeitgebers im Sinne der genannten Tarifverträge.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 748/79

2 Sa 9/79 Bremen

Verkündet am
5. Februar 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 30. Mai 1979 - 2 Sa 9/79 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bremerhaven vom 21. September 1978 - 1 Ca 247/78 - abgeändert:
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.800,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Mai 1978 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. März 1915 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 1. Juli 1939 bis zum Erreichen der Altersgrenze am 31. März 1978 als Angestellter gegen ein monatliches Bruttogehalt von zuletzt 2.700,-- DM beschäftigt. Seit seinem Ausscheiden erhält er von der Beklagten eine monatliche Betriebsrente von 161,-- DM.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Zahlung eines Abkehrgeldes nach § 11 des für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgeblichen Manteltarifvertrages für die bei der Beklagten beschäftigten Angestellten vom 8. Dezember 1977 (MTV) in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 10.800,-- DM brutto nebst Zinsen in Anspruch.

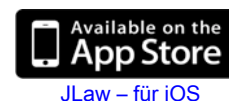
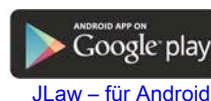
Nach § 11 Abs. 1 MTV erhält der Angestellte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Abkehrgeld, wenn er am Tage des Ausscheidens eine mindestens 10jährige Betriebszugehörigkeit zurückgelegt hat und sein Ausscheiden nicht von ihm selbst verschuldet oder veranlaßt ist. Das Ausscheiden wegen Erreichung der Altersgrenze gilt nicht als vom Angestellten verschuldet oder veranlaßt (Abs. 3). Das Abkehrgeld beträgt für jedes volle Jahr der Betriebszugehörigkeit ein Viertel des letzten Monatsgehalts, höchstens jedoch den vierfachen Betrag des Monatsgehalts (Abs. 5). Nach § 11 Abs. 4 MTV wird das Abkehrgeld nicht gezahlt, wenn sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues, mit Einkommen verbundenes Arbeitsverhältnis anschließt, oder wenn der Angestellte eine ihm nachgewiesene und zumutbare andere Stelle ausschlägt (Buchstn. a) und b)). Das Abkehrgeld wird ferner nicht gezahlt, "wenn der ausscheidende Angestellte eine dem Abkehrgeld gleichwertige laufende Unterstützung von Arbeitgeberseite erhält" (Buchst. c)).

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und geltend gemacht, in der Zahlung einer monatlichen Betriebsrente von 161,-- DM sei eine dem Abkehrgeld gleichwertige laufende Unterstützung im Sinne des § 11 Abs. 4 Buchst. c) MTV zu erblicken, so daß dem Kläger neben der Betriebsrente ein Abkehrgeld nicht zustehe.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, das verlangte Abkehrgeld zu zahlen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die dem Kläger von der Beklagten gewährte Betriebsrente stelle eine laufende Unterstützung von Arbeitgeberseite im Sinne des § 11 Abs. 4 Buchst. c) MTV dar. Dies bedürfe keiner Erklärung. Fraglich könne nur sein, was unter dem Begriff "gleichwertig" im Sinne der genannten Vorschrift zu verstehen sei. Aus Sinn und Zweck der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Buchst. c) MTV, der einen Vergleich zwischen dem Abkehrgeld und einer laufenden Unterstützung des Arbeitgebers fordere, sei zu entnehmen, daß zwischen den beiden Leistungen nicht nur Gleichwertigkeit, sondern auch Gleichartigkeit bestehen müsse, wenn der Anspruch auf Abkehrgeld verdrängt werden solle. Die Betriebsrente sei als laufender Beitrag des Arbeitgebers zur Altersversorgung des Arbeitnehmers zu charakterisieren. Das Abkehrgeld sei ein zusätzliches tarifliches Entgelt, das mit Rücksicht auf eine 10jährige Betriebszugehörigkeit aus besonderem Anlaß gewährt werde, ferner sei es eine Überbrückungshilfe, die dem Angestellten die Umstellung auf ein neues Beschäftigungsverhältnis oder den Rentnerstand erleichtern solle. Das Abkehrgeld nach § 11 MTV sei im Ausgangspunkt dem Übergangsgeld nach §§ 62, 63 Bundesangestelltentarif (BAT) zumindest sehr ähnlich. Aber das Übergangsgeld habe nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 21. August 1974 - VI R 243/71 -) Versorgungscharakter, wenn es wegen Erreichung der Altersgrenze gewährt werde. Für den vorliegenden Fall bedeute dies, daß Abkehrgeld und Betriebsrente als Versorgungsbezüge gleichartig seien. Sie seien aber auch gleichwertig, weil die Betriebsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen Kapitalwert von 17.158,-- DM ausmache und damit das vom Kläger verlangte



- 4 -

Abkehrgehalt von 10.800,-- DM bei weitem übertreffe. Dem Kläger stehe daher ein Anspruch auf Abkehrgehalt nicht zu.

II. Der Argumentation des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden, weil der Ausgangspunkt seiner Überlegungen nicht zutreffend ist, die Betriebsrente stelle eine "laufende Unterstützung" des Arbeitgebers dar. Bei "laufenden Unterstützungen" handelt es sich vielmehr um nach Sinn und Zweck sowie nach Höhe und Zeitdauer genau bestimmte Leistungen des Arbeitgebers, die sich von einer dem Arbeitnehmer gewährten Betriebsrente grundlegend unterscheiden, während sie mit dem Abkehrgehalt vergleichbar sind.

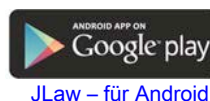
1. Das Abkehrgehalt nach § 11 MTV ist, wie Landesarbeitsgericht und Revision richtig erkannt haben, dem Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT jedenfalls in der rechtlichen Grundstruktur, wenn auch nicht in allen Teilen der näheren Ausgestaltung (wie z.B. der Anrechenbarkeit anderer Einkünfte) nachgebildet. Der Begriff "Abkehrgehalt" ist in einem Teilbereich des öffentlichen Dienstes der sprachliche Vorläufer des Begriffs "Übergangsgeld". Er entstammt der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 21 der Tarifordnung B (TO.B) für Arbeiter im öffentlichen Dienst (vgl. statt vieler Ambrosius, Das Tarifrecht der Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., 1958, S. 377) und ist, nachdem die TO.B nach und nach durch Manteltarifverträge abgelöst wurde, später durch den Begriff "Übergangsgeld" ersetzt worden, wie er ebenfalls vom BAT verwandt wird (vgl. etwa § 65 MTB II, § 58 BMT-G II und § 65 MTL II einerseits und § 62 BAT andererseits). Daß in dem hier anzuwendenden Manteltarifvertrag vom 8. Dezember 1977 weiter von Abkehrgehalt statt von Übergangsgeld gesprochen wird, mag sich daraus erklären, daß für die Rechtsbeziehungen der bei der Beklagten beschäftigten Angestellten ursprünglich die TO.A gegolten hat, wie noch Ziffer 1 b) der Protokollerklärungen zum Manteltarifvertrag zu entnehmen ist.

Das Abkehrgehalt des MTV vom 8. Dezember 1977 ist mithin Übergangsgeld im Sinne der Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Das Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT

- 5 -

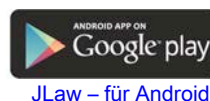


[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ist vom Bundesarbeitsgericht immer als eine besondere Leistung des Arbeitgebers mit Entgeltcharakter verstanden worden, nicht aber als eine Versorgungsleistung. Sinn und Zweck dieses Übergangsgeldes ist es, dem Angestellten, der aus dem Dienst ausscheidet, als Überbrückungshilfe zu dienen; die einmalige Leistung soll die Umstellung erleichtern. Das gilt besonders für den Angestellten, der in den Ruhestand tritt und nunmehr mit einer weit geringeren Rente auskommen muß (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 62 BAT [Bl. 3], AP Nr. 5 zu § 70 BAT [Bl. 1 R], besonders aber auch BAG 8, 359 [360 ff.] = AP Nr. 14 zu § 16 TOA [zu I der Gründe] und AP Nr. 17 zu § 16 TOA [Bl. 2 R ganz unten]). Daß der Bundesfinanzhof das Übergangsgeld in einer Entscheidung vom 21. August 1974 (VI R 243/71) als Versorgungsbezug im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG gewertet hat, wenn es wegen Erreichens der Altersgrenze gezahlt wird und der Angestellte im Zeitpunkt seines Ausscheidens das 62. Lebensjahr vollendet hat, besagt nichts über die arbeitsrechtliche Einordnung der Leistung. Der Bundesfinanzhof hat nur über deren steuerliche Begünstigung entschieden, das Übergangsgeld im übrigen aber ebenfalls als Übergangshilfe bis zur Erlangung einer neuen Beschäftigung oder als Überbrückungshilfe beim Übergang in den Rentnerstand gewertet (BFHE 113, 370 [371, 372]).

2. Der Begriff der "laufenden Unterstützungen" findet sich in § 63 Abs. 5 BAT. Es handelt sich bei diesen um Leistungen nach Nr. 4 der Unterstützungsgrundsätze (vgl. statt vieler Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 63 Anm. 10; abgedruckt aaO, § 40, Anhang 3; zu ihrer Geschichte vgl. ferner BAG AP Nr. 17 zu § 16 TOA [Bl. 2 und Bl. 2 R]). Die Unterstützungsgewährung hat zur Voraussetzung, daß der Antragsteller in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag (Nr. 2). Laufende Unterstützungen können unter anderem bewilligt werden an frühere Angestellte und Arbeiter, die mindestens 10 Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen und wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind. Sie dürfen für Verheiratete monatlich den Betrag von 140,-- DM, für Alleinstehende von 100,-- DM nicht übersteigen und nur unter



- 6 -

Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für jeweils höchstens fünf Jahre gewährt werden (Nr. 4). Unterstützungen können nicht in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden (Nr. 5 Abs. 5), ein Rechtsanspruch besteht also nicht.

§ 11 MTV vom 8. Dezember 1977 definiert den Begriff der "laufenden Unterstützungen" nicht. Der Tarifvertrag sagt auch an keiner anderen Stelle, was er hierunter verstehen wolle. Da, wie bereits ausgeführt, § 11 MTV den Bestimmungen der §§ 62 ff. BAT nachgebildet ist und aus deren Bereich einen bestimmten tariflichen Fachausdruck verwendet, ist dieser Fachausdruck mangels anderweitiger Regelung auch in § 11 Abs. 4 Buchst. c) MTV in dem Sinne zu verstehen, wie es der Rechtsterminologie in jenem Bereich entspricht, dem der Begriff entlehnt ist (vgl. hierzu BAG AP Nr. 119 und Nr. 120 zu § 1 TVG Auslegung; vgl. ferner Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 405, m.w.N.). Das bedeutet, daß "laufende Unterstützung" auch im Bereich des § 11 Abs. 4 Buchst. c) MTV vom 8. Dezember 1977 besondere Hilfeleistungen sind, die in Notfällen gewährt werden, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Die betriebliche Altersrente ist keine ohne Rechtsanspruch gewährte Unterstützungszahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer; ihr Zweck ist nicht die Hilfeleistung in einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage. Die Altersrente ist vielmehr Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag mit Versorgungs- und Entgeltcharakter und damit eine besondere Form der Vergütung, auf die ein Rechtsanspruch besteht (vgl. BAG 24, 63 [72] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 b der Gründe]; BAG 24, 177 [183 f.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II 2 a der Gründe]; BAG 25, 362 [368] = AP Nr. 162 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 3 d der Gründe]).

3. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt und es wurde auch nicht vorgetragen, daß die Beklagte dem Kläger "laufende Unterstützungen" in dem eben erörterten Sinn gewähre. Damit entfällt aber die einzige hier in Frage kommende Voraussetzung, die einen Verlust des Anspruchs auf Abkehrgehalt nach § 11 Abs. 4 Buchst. c) MTV nach sich ziehen könnte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Eine Anrechnung der Betriebsrente auf das Abkehrgeld scheidet schon deswegen aus, weil der MTV dafür (anders als § 63 BAT) keine entsprechende Regelung als Rechtsgrundlage aufführt.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schaub
Jahnz Hartmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)